



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Bezirksregierung Braunschweig,
Bezirksregierung Hannover,
Bezirksregierung Lüneburg,
Bezirksregierung Weser-Ems

Landkreise, kreisfreie Städte,
Gemeinden mit Berufsfeuerwehr,
Region Hannover

Nds. Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy

Bearbeitet durch Dieter-Georg Runge
Dieter-Georg.Runge@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
52.1-13202/24

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
-6005

Hannover
01.03.2004

Übergemeindlicher und überörtlicher Einsatz der Feuerwehren; hier: Grundsätze über Aufstellung, Anforderungen, Aufgaben und Gliederung von Kreisfeuerwehrbereitschaften und deren Züge

1 Anlage –geheftet–

Die beigefügten „Grundsätze über Aufstellung, Anforderungen, Aufgaben und Gliederung von Kreisfeuerwehrbereitschaften und deren Züge“ übersende ich mit der Bitte um Unterrichtung der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und der Region Hannover.

Bislang sind die Strukturen der Kreisfeuerwehrbereitschaften für einen übergemeindlichen Einsatz der Feuerwehren aus dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt in meinem Runderlass „Übergemeindlicher Einsatz der Feuerwehren; hier: Kreisfeuerwehrbereitschaften“ vom 14.3.1975 (Nds. MBl. S. 526) beschrieben. Aufstellung und Struktur von Kreisfeuerwehrbereitschaften haben sich bei Einsätzen in Niedersachsen und bei überörtlichen Einsätzen in anderen Bundesländern grundsätzlich bewährt. Dies wurde bei der Bewältigung des Hochwassers an der Elbe im Sommer 2002 sehr deutlich.

Insgesamt gesehen haben sich aber seit Erlass der Grundsätze für Kreisfeuerwehrbereitschaften im Jahre 1975 Einsatzarten und -abläufe stark verändert sowie die Strukturen in den kommunalen Feuerwehren erheblich gewandelt. Daraus leitet sich die Forderung der Feuerwehrführungskräfte auf Landkreisebene, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen ab, die Vorgaben für Kreisfeuerwehrbereitschaften mit dem Ziel zu überarbeiten, wiederum eine landeseinheitliche, aber flexible und auftragsbezogene Gliederung dieser taktischen Einheiten festzulegen. Diesem Ansinnen folgen die neu erarbeiteten Grundsätze.

Entgegen dem sonst für landesweite Regelungen üblichen Aufbau und Umfang wurden in diesen Grundsätzen zusätzlich die einschlägigen Rechtsgrundlagen mit aufgenommen, um den nicht in einer Verwaltung tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrführungskräften die Anwendung zu erleichtern. Die Anwendung dieser Grundsätze ist möglich, ohne dass die entsprechenden Rechtsgrundlagen zusätzlich vorliegen müssen.

2004-03-01 Einf-Erl mit Verteiler .doc

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluß:
(05 11) 1 20-61 50

Teletex
511 89 975=NdsLReg
Telex
9 23 414-75 nl d

X.400
S=Poststelle;O=mi;P=land-ni;
A=dbp; C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 25 001 567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Auf Grund § 5 Abs. 1 NBrandSchG vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) v. 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), gebe ich die Grundsätze über Aufstellung, Anforderungen, Aufgaben und Gliederung von Kreisfeuerwehrebereitschaften und deren Zügen bekannt. Ich empfehle, die gemäß § 19 Abs. 4 NBrandSchG aufzustellenden Kreisfeuerwehrebereitschaften entsprechend zu gliedern.

Die Bezirksregierungen werden durch die neuen Grundsätze in ihren Brandschutz- und Katastrophenschutzdezernaten sowie in ihren Bezirks-Lage- und Führungszentren der Polizei (BLFZ) berührt. Im Rahmen der Polizeireform werden diese Aufgaben in die neu einzurichtenden 6 Polizeidirektionen (PD BS, PD GÖ, PD H, PD LG, PD OL, PD OS) zu überführen sein. Sobald endgültige Strukturen hierzu gebildet worden sind, werde ich diese Grundsätze entsprechend anpassen.

Meinen RdErl. vom 14.3.1975 (Nds. MBl. S. 526) „Übergemeindlicher Einsatz der Feuerwehren; hier: Kreisfeuerwehrebereitschaften“ werde ich durch entsprechende Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt aufheben.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Die Bezirksregierungen werden um die elektronische Weiterleitung an die zu ihrem Regierungsbezirk gehörenden kommunalen Gebietskörperschaften gebeten.

Zusatz für die Landesfeuerweherschulen:

Ich bitte darum, dieses Anschreiben und die Grundsätze über Aufstellung, Anforderungen, Aufgaben und Gliederung von Kreisfeuerwehrebereitschaften und deren Züge in ein pdf-Dokument zu konvertieren und als „Download“ in die Homepages Ihrer Internet- und Intranetdarstellung zu stellen.

Im Auftrage

Dieter-Georg Runge (Wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet!)



Übergemeindlicher und überörtlicher Einsatz der Feuerwehren; hier: Grundsätze über Aufstellung, Anforderungen, Aufgaben und Gliederung von Kreisfeuerwehrebereitschaften und deren Züge

Auf Grund § 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) v. 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) gebe ich die nachstehenden Grundsätze bekannt:

I. Allgemeines

Wirtschaftliche Veränderungen sowie strukturelle und technische Innovationen in den niedersächsischen Betrieben und Einrichtungen stellen besondere Anforderungen u.a. an die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr. Weitere Forderungen ergeben sich durch die vielen in Niedersachsen vorhandenen Verkehrswege (Straße, Schiene, Wasser und Luft), die sich permanent weiterentwickelnde Infrastruktur und die stetige Zunahme der Verkehrsdichte. Schließlich waren in Niedersachsen die Einheiten und Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bei Naturereignissen – bedingt durch Lage und Topographie des Landes und die sich daraus ergebenden besonderen Gefahren, wie z. B. bei Deichbrüchen, Überschwemmungen an Flüssen und in Talniederungen, Schnee- und Sturmkatastrophen sowie Wald- und Moorbränden – schon immer besonders gefordert.

Deshalb hat es nach der Gründung des Landes für die kommunalen Feuerwehren gegenüber anderen Ländern in der Schadenabwehrorganisation bereits immer eine Sonderregelung gegeben. Die in anderen Ländern zunächst allein praktizierte Form einer Hilfe auf Gegenseitigkeit, bedingt durch die Entstehungsgeschichte auch „nachbarliche Löschhilfe“ bzw. im Niedersächsischen Gesetz für Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren inzwischen zeitgemäß „Nachbarschaftshilfe“ genannt, reichte für Niedersachsen nicht aus. Damit ergaben sich schon früh in den kommunalen Feuerwehren Organisationsformen und Strukturen für den übergemeindlichen und überörtlichen Einsatz. Diesem Ansatz trug der Gesetzgeber durch Regelung im Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) v. 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), Rechnung, in dem die Aufstellung, der Einsatz und die Unterhaltung von Kreisfeuerwehrebereitschaften den Landkreisen auferlegt bzw. den kreisfreien Städten ermöglicht wurde. Im Folgenden sind auszugsweise die hier zu beachtenden gesetzlichen Regelungen wiedergegeben:

Auszug aus dem NBrandSchG:

ERSTER TEIL: Aufgaben und Träger

§ 3 NBrandSchG – Aufgaben der Landkreise:

(1) Den Landkreisen obliegen die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung, insbesondere

7. der Einsatz der Kreisfeuerwehr.

(2) Die Landkreise haben auf Anforderung eines an ihr Gebiet angrenzenden anderen Landkreises mit ihrer Kreisfeuerwehr unentgeltlich Hilfe zu leisten, wenn die innerhalb des anderen Landkreises zur Verfügung stehenden Feuerwehren zur Beseitigung einer Gefahr nicht ausreichen und soweit Brandschutz und Hilfeleistung in dem Gebiet des helfenden Landkreises nicht gefährdet werden. Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen kreisfreien Städten und den angrenzenden Landkreisen.

§ 4 NBrandSchG – Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und der kreisfreien Städte:

Den Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und den kreisfreien Städten obliegen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Landkreise nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 2.

DRITTER TEIL: Kreisfeuerwehr

§ 19 NBrandSchG – Aufgabe und Zusammensetzung:

(2) Die Kreisfeuerwehr führt überörtliche Einsätze durch.

(4) Die Landkreise stellen aus der Kreisfeuerwehr Kreisfeuerwehrbereitschaften auf. Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte untergliedert, so ist aus den Feuerwehren jedes Abschnitts eine Bereitschaft aufzustellen. Einheiten einer Berufsfeuerwehr sind nur im Einvernehmen mit ihrem Träger in die Kreisfeuerwehrbereitschaften einzubeziehen.

(5) Die Gemeinden haben für Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr einen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gegen den Landkreis nur, soweit der Landkreis Kostenersatz erhält.

§ 20 NBrandSchG – Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren:

(1) Die Kreisfeuerwehr wird durch den Kreisbrandmeister geleitet. Der Kreisbrandmeister wirkt auch bei der Wahrnehmung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit.

(2) Die Kreisfeuerwehrbereitschaft eines Abschnitts wird von dem Abschnittsleiter geleitet. Die Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren sind dem Kreisbrandmeister unterstellt und nehmen dessen Aufgaben in dem jeweiligen Brandschutzabschnitt wahr.

(7) In kreisfreien Städten nimmt der Gemeindebrandmeister oder, wenn die Stadt eine Berufsfeuerwehr unterhält, der Leiter der Berufsfeuerwehr die Aufgaben des Kreisbrandmeisters wahr.

(8) In Brandschutzabschnitten mit Berufsfeuerwehr nimmt ein Angehöriger der Berufsfeuerwehr die Aufgaben des Abschnittsleiters wahr.

NEUNTER TEIL: Schlussvorschriften

§ 37 NBrandSchG – Verordnungsermächtigung:

- (1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über
2. die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren einschließlich der Bereitschaften;

Hinweise zu den gesetzlichen Regelungen:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 NBrandSchG obliegt den Landkreisen der Einsatz der Kreisfeuerwehr. § 4 NBrandSchG bestimmt, dass kreisfreie Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr – neben den gemeindlichen Aufgaben – für ihr Gebiet auch alle Aufgaben der Landkreise wahrzunehmen haben. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Kreisfeuerwehr.

Somit haben alle Landkreise mindestens eine Kreisfeuerwehrbereitschaft aufzustellen, einzusetzen und zu unterhalten. Sind Landkreise in Brandschutzabschnitte unterteilt, gilt diese Verpflichtung für jeden Brandschutzabschnitt. Kreisfreie Städte und Gemeinden (Städte) mit Berufsfeuerwehr können freiwillig eine Kreisfeuerwehrbereitschaft oder auch Teileinheiten davon aufstellen. Dies könnte beispielsweise mit den Einheiten und/oder den Teileinheiten der Freiwilligen Feuerwehr dieser Gemeinden (Städte) erfolgen. Einheiten der Berufsfeuerwehr können freiwillig ebenfalls mit eingebunden werden.

Bilden Gemeinden mit Berufsfeuerwehren innerhalb eines Landkreises eigene Brandschutzabschnitte, so besteht hier ebenfalls keine Verpflichtung zur Aufstellung einer Bereitschaft. Auch in diesem Fall ist dem Träger die Möglichkeit einer freiwilligen Aufstellung gegeben. Sofern Gemeinden hauptberufliche Kräfte gem. § 11 Abs. 6 NBrandSchG vorhalten – so genannte Hauptberufliche Wachbereitschaften – und einen eigenen Brandschutzabschnitt bilden, haben diese Gemeinden ebenfalls eine Kreisfeuerwehrbereitschaft aufzustellen.

Durch das Göttingen-Gesetz vom 01. Juli 1964 (Nds. GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366), und das Gesetz über die Region Hannover vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. 348), zuletzt geändert durch Artikel 4 und 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. November 2002 (Nds. GVBl. S. 732), sind

- die Stadt Göttingen und die Landeshauptstadt Hannover für die Aufstellung, den Einsatz und die Unterhaltung der Kreisfeuerwehrbereitschaften wie eine kreisfreie Stadt,
- die weiteren Teile der Region Hannover und des Landkreises Göttingen wie ein Landkreis zu behandeln und aus Gründen der Übersicht im Folgenden auch so bezeichnet.

Zusammenfassung:

Das Ausmaß der Brände, der technischen Schadensfälle und der Schäden durch Naturereignisse der letzten Jahre in Niedersachsen hat die Notwendigkeit bestätigt,

- bestimmte Ortsfeuerwehren der kommunalen Gebietskörperschaften mit ihren Einsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten sowie
- andere landkreiseigene Einheiten, Fahrzeuge und Geräte

organisatorisch in Kreisfeuerwehrbereitschaften zusammenzufassen und die dafür im Lande bestehenden Grundsätze – flexibler gestaltet – fortzuschreiben.

II. Begriffsbestimmung

Im Sinne der in Niedersachsen eingeführten FwDV 100 ist eine Kreisfeuerwehrbereitschaft ein Verband, der in Züge untergliedert ist und der über eine Führungseinheit verfügt. Die Anzahl der unterstellten taktischen Einheiten in einer Kreisfeuerwehrbereitschaft soll gem. FwDV 100 mindestens 3 Züge betragen und darf 5 Züge nicht überschreiten (3- bis 5-Regel für Züge nach FwDV 100, Punkt 3.2.4 – Führungsebenen).

Kreisfeuerwehrbereitschaften haben die Aufgabe, Gefahren und Schadensereignisse, die mit Mitteln und Einrichtungen für den gemeindlichen Brandschutz und für die Hilfeleistung – selbst unter Einbeziehung der Nachbarschaftshilfe – nicht mehr erfolgreich abgewehrt werden können, gezielt und umfassend zu bekämpfen. Hierbei ist es unwesentlich, ob es sich um einen Großeinsatz der Feuerwehren, um einen Einsatz von Spezialgeräten oder um die Bekämpfung einer Katastrophe handelt. Die Einsatzfälle sind in Ziffer V Nr. 1 definiert.

Für den erfolgreichen Einsatz von Kreisfeuerwehrbereitschaften ist die Einsatzvorbereitung von besonderer Bedeutung. Diese Aufgabe ist von der Leitung der Kreisfeuerwehr oder des Brandschutzabschnitts wahrzunehmen; sie kann der Leitung der Kreisfeuerwehrbereitschaft übertragen werden. Zur Einsatzvorbereitung gehören die planmäßige Erfassung der eingebundenen Feuerwehrfahrzeuge, der beteiligten Einsatzkräfte und ein Alarmierungsplan, um eine schnelle Alarmierung der bei verschiedenen, zum Teil räumlich weit voneinander getrennten Ortsfeuerwehren untergebrachten feuerwehrtechnischen Einheiten sicherzustellen. Außerdem müssen Leitung und Einsatzkräfte der Kreisfeuerwehrbereitschaften für einen eventuellen Einsatz theoretisch und praktisch geschult und durch Übungen laufend auf ihre Aufgabe vorbereitet werden.

III. Struktur und Rekrutierung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft

Kreisfeuerwehrbereitschaften setzen sich im Regelfall aus sogenannten „Erweiterten Zügen“ nach der FwDV 5 zusammen. Für diese Züge sind im Rahmen der Einsatzvorbereitung entweder Einsätze im geschlossenen Verband oder einzeln einzuplanen.

Für die Aufstellung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft sind Mannschaften, Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrgeräte und sonstige besonderen Fahrzeuge aus der kreisfreien Stadt oder aus dem Landkreis und den dazu gehörenden Gemeinden, Samtgemeinden und Städten zusammen zu führen. Die Kreisfeuerwehrbereitschaften bilden bei übergemeindlichen Groß- und Spezialeinsätzen den Kern der Einsatzkräfte. Deshalb sind Aufgaben, Umfang und Gliederung der Kreisfeuerwehrbereitschaften durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt festzulegen.

- Es ist darauf zu achten, dass nur in vertretbarem Umfang Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte aus den kommunalen Feuerwehren eingeplant und dann – im Einsatzfall – abgezogen werden. Denn selbst in den besonderen Situationen, in denen es zu einer Alarmierung und ggf. zum Einsatz von Kreisfeuerwehrbereitschaften kommt, müssen Brandschutz und Hilfeleistung auch in den Bereichen, aus denen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte rekrutiert werden, noch im notwendigen Umfang sichergestellt sein. Deshalb kann es ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Rekrutierungen zeitlich begrenzt und in einem solchen Umfang erfolgen, dass ein annähernder Gleichwert in Höhe von mindestens 50 % des Bestandes für Brandschutz und Hilfeleistung erhalten bleibt. Unter diesen Umständen müssen bei einem Schadenereignis in der betroffenen Gebietskörperschaft Nachbarschaftshilfe und übergemeindliche Alarmierungsmaßnahmen immer Anwendung finden. Mitglieder, die hauptberuflich Feuerwehraufgaben wahrnehmen, können nur mit dem Einverständnis ihres Dienstherrn oder ihrer Betriebsleitung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft angehören.

Zur Leitung der Kreisfeuerwehrebereitschaft gehören:

1. die Führerin oder der Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft,
2. eine Zugführerin oder ein Zugführer als Führungsassistentin oder als Führungsassistent und als ständige Vertretung,
3. Führungshilfspersonal.

Je nach Anzahl der Züge in der Kreisfeuerwehrebereitschaft ist eine Führungseinheit gemäß FwDV 100, d.h.: Führungstrupp, -staffel oder -gruppe aufzustellen und für die Führungsaufgaben mit geeigneten Feuerwehrfahrzeugen und Geräten auszustatten. Für eine Kreisfeuerwehrebereitschaft mit 3 Zügen ist mindestens ein Führungstrupp, für eine Kreisfeuerwehrebereitschaft mit 5 Zügen eine Führungsgruppe aufzustellen. Bei der Anforderung einer Teileinheit der Kreisfeuerwehrebereitschaft (z.B. die Führungseinheit oder ein Zug) wird bei einem Zug der Zugtrupp als die dazu gehörende Führungseinheit für ausreichend erachtet.

Den Kreisfeuerwehrebereitschaften und deren erweiterten Zügen in Niedersachsen sind künftig präzisere Aufgabenstellungen, so genannte Fachaufgaben, zuzuweisen. Für eine Fachaufgabe ist die Kreisfeuerwehrebereitschaft entsprechend sachbezogen zu gliedern. Diese erweiterten Züge mit bestimmten Aufgabenzuweisungen sind als Fach-Züge, z.B. „Fach-Zug Wasserförderung“, Kurzform: „FZ WF“, zu bezeichnen. Für diese Fach-Züge können Leistungsmerkmale vorgegeben werden.

Verschiedene Fachaufgaben für Kreisfeuerwehrebereitschaften sind unter Abschnitt VI. und mögliche Zuggliederungen unter Abschnitt VIII. dargestellt. Es ist anzustreben, für Kreisfeuerwehrebereitschaften und/oder deren Züge immer Leistungsmerkmale festzulegen und diese anzugeben (Beispiele siehe Abschnitt VII.).

IV. Mindestvoraussetzungen für Kreisfeuerwehrebereitschaften

- Die Feuerwehrfahrzeuge in den Bereitschaften sollen den DIN-/EN-Vorgaben oder technischen Weisungen des Landes Niedersachsen entsprechen.
- Bei der Aufstellung einer Kreisfeuerwehrebereitschaft sind nur die Fahrzeuge des Landkreises und der dazu gehörenden Gemeinden, Samtgemeinden und Städte zu berücksichtigen, die für einen überörtlichen Einsatz geeignet sind. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF bzw. TSF-W) sind nur im Ausnahmefall einzubinden. Ersatzweise sind dann zwei Löschgruppenfahrzeuge durch jeweils drei TSF/TSF-W zu ersetzen.
- Die Gesamtpersonalstärke einer Kreisfeuerwehrebereitschaft soll sich in einer Größenordnung von ungefähr 100 Personen bewegen, d. h. je nach Aufgabenzuweisung sollen mindestens ca. 80, aber nicht mehr als ca. 120 Einsatzkräfte eingebunden sein.
- Die Einsatzfähigkeit bzw. der Abmarschzustand einer Kreisfeuerwehrebereitschaft muss in max. 2 Stunden hergestellt sein.
- Eine Kreisfeuerwehrebereitschaft muss an jedem vorgesehenen Einsatzort über einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden einen Einsatzauftrag eigenständig sicherstellen können.
- Für den Fall eines überörtlichen Einsatzes muss eine Kreisfeuerwehrebereitschaft immer über eine Versorgungs- und Verpflegungskomponente verfügen.
- In der Einsatzplanung ist auch die Variante vorzusehen, dass lediglich Mannschaften, die Führungseinheit oder einzelne Züge aus einer Kreisfeuerwehrebereitschaft angefordert und eingesetzt werden.

V. Regeln für die Alarmierung, den Einsatz und die Ablösung von Kreisfeuerwehrbereitschaften

1. Definition der Einsatzfälle für Kreisfeuerwehrbereitschaften

- Ein **übergemeindlicher Einsatz** ist ein Einsatz im Zuständigkeitsgebiet des Trägers der Kreisfeuerwehrbereitschaften.
- **Nachbarschaftshilfe** ist der Einsatz für Kreisfeuerwehrbereitschaften, der als eine Aufgabe für Landkreise nach § 3 Abs. 3 NBrandSchG festgelegt ist.
- Ein **überörtlicher Einsatz** ist ein Einsatz außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Trägers der Kreisfeuerwehrbereitschaften und des Landkreises, der nicht eine Nachbarschaftshilfe gemäß § 3 Abs. 3 NBrandSchG darstellt.

2. Alarmierung (vgl. auch Ablaufdiagramm in Punkt IX: Anforderungs- und Alarmierungswege von Kreisfeuerwehrbereitschaften)

Die innerhalb des eigenen Landkreises benötigte Kreisfeuerwehrbereitschaft wird vom zuständigen Einsatzleiter (i.d.R. Abschnittsleiter bzw. Kreisbrandmeister) direkt über die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle (FEL) des Landkreises angefordert, wenn und sobald die der Gemeinde zur Verfügung stehenden eigenen Mittel einschließlich Nachbarschaftshilfe nicht mehr ausreichen. Die FEL informiert umgehend die zuständige Bezirksregierung über den Einsatz ihrer Kreisfeuerwehrbereitschaft.

Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zwischen benachbarten Landkreisen bzw. benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten gem. § 3 Abs. 3 NBrandSchG kann eine Kreisfeuerwehrbereitschaft ebenfalls direkt vom örtlichen Einsatzleiter angefordert werden. Auch in diesem Fall ist die zuständige Bezirksregierung von der FEL des um Hilfe ersuchten Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt über den Einsatz der Kreisfeuerwehrbereitschaft umgehend zu benachrichtigen.

Die Anforderung einer Kreisfeuerwehrbereitschaft im Rahmen eines überörtlichen Einsatzes soll ausschließlich über die Bezirksregierung erfolgen. Die Bezirksregierung ordnet dann für die geeigneten Kreisfeuerwehrbereitschaften innerhalb des eigenen Regierungsbezirks die Durchführung überörtlicher Einsätze an.

Werden aus anderen Regierungsbezirken oder aus einem anderen Bundesland Kreisfeuerwehrbereitschaften benötigt, so wird die Anforderung von der zuständigen Bezirksregierung an das Ministerium für Inneres und Sport (MI) weitergeleitet. Dieses beauftragt dann eine oder mehrere Bezirksregierungen, die Anforderung durch Anordnung der Durchführung überörtlicher Einsätze an geeignete Kreisfeuerwehrbereitschaften zu erfüllen. Erforderlichenfalls wird das Hilfeersuchen durch MI an ein anderes Bundesland gerichtet. Dieser Anforderungsweg gilt umgekehrt für ein an das Land Niedersachsen gerichtetes Hilfeersuchen aus einem anderen Bundesland.

In besonderen Lagen kann MI die anfordernde Bezirksregierung anweisen, die Anforderung von Kreisfeuerwehrbereitschaften direkt an eine zur Hilfeleistung bestimmte Bezirksregierung zu richten.

Bei den Landkreisen eingehende Hilfeersuchen aus anderen Bundesländern sind über die Bezirksregierungen stets direkt an MI weiterzuleiten. Hier wird dann die länderübergreifende Unterstützung koordiniert bzw. werden dann ggf. die erforderlichen Zuständigkeiten der Bezirksregierungen definiert.

Wenn Anforderung bzw. Alarmierung der Kreisfeuerwehrebereitschaften über die Bezirksregierungen erfolgt, dann wird dies i.d.R. von den Dezernaten veranlasst, die die Aufgaben nach Niedersächsischem Brandschutzgesetz wahrzunehmen haben; im MI liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Abteilung 5. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten und an Sonn- und Feiertagen sind ersatzweise die Kommunikationswege der Landespolizei über die Bezirks-Lage- und Führungszentren bei den Bezirksregierungen sowie über das Lagezentrum im MI zu nutzen.

Die auf den oben definierten Dienstwegen alarmierten Kreisfeuerwehrebereitschaften sind stets vor Abmarsch über die im Einsatzgebiet vorherrschende besondere Lage, anzulaufende Meldestellen bzw. den Bereitstellungsraum detailliert zu informieren (Lageplan, Ansprechpartner, Telefonnummern, Sonderinfos). Die mit dem Einsatz beauftragte Kreisfeuerwehrebereitschaft informiert die anfordernde Stelle zeitnah über die geschätzte Anmarschzeit, die vermutliche Eintreffzeit sowie über die tatsächliche Stärke der unterstützenden Kräfte – aufgliedert in Mannschaft und Gerät.

Anmerkung:

Die neuen Grundsätze über Aufstellung, Anforderungen, Aufgaben und Gliederung von Kreisfeuerwehrebereitschaften und deren Züge berühren die Bezirksregierungen in ihren Brandschutz- und Katastrophenschutzdezernaten sowie in ihren Bezirks-Lage- und Führungszentren der Polizei (BLFZ). Im Rahmen der Polizeireform werden diese Aufgaben in 6 der neu einzurichtenden Polizeidirektionen überführt. Sobald endgültige Strukturen hierzu gebildet worden sind, werden die Grundsätze entsprechend angepasst.

3. Einsatz und Ablösung der Kreisfeuerwehrebereitschaften

Im Einsatzfall werden die Kreisfeuerwehrebereitschaften oder einzelne Züge einer Kreisfeuerwehrebereitschaft grundsätzlich der örtlichen Einsatzleitung unterstellt und erhalten von dieser die Einsatzaufträge. Die Herauslösung der unterstellten Kreisfeuerwehrebereitschaften aus dem Einsatz erfolgt grundsätzlich durch die örtliche Einsatzleitung nach Maßgabe der Beurteilung der Lage.

VI. Fachaufgaben für Kreisfeuerwehrebereitschaften bzw. deren erweiterte Züge

Grundlegende Fachaufgaben, z.B.

Brandschutz:

- Wasserförderung
- Wassertransport

Hilfeleistung:

- Logistik (Verpflegung, Versorgung und/oder Transport)
- Technische Hilfeleistung
- Gefährliche Stoffe (A-, B- und C-Stoffe)

Weitere mögliche Fachaufgaben, z.B.

- Gewässerschutz
- Hochwasserschutz
- Personalreserve

VII. Leistungsmerkmale von Fach-Zügen (FZ) für Kreisfeuerwehrebereitschaften

①

Fach-Zug Wasserförderung — FZ WF - 8er Klasse

Leistungsmerkmale: ca. 2500 m B-Leitung, 4 FP 8/8,
ca. 25 Einsatzkräfte

Beispiele:

– mit LF 8 nach Techn. Weisung Nr. 14

Zugtrupp (1/1/2) + 2 x LF 8 (1/8) + SW 2000 (1/2)

25 Einsatzkräfte

– mit LF 8/6 nach DIN/EN und Zusatzbeladung TS 8/8

Zugtrupp (1/1/2) + 2 x LF 8/6 (1/8) + 2 x SW 1000 (2 x 1/1)

26 Einsatzkräfte

②

Fach-Zug Wasserförderung — FZ WF - 16er Klasse

Leistungsmerkmale: ca. 2500 m B-Leitung, 2 FP 8/8 und 2 FP 16/8
ca. 25 Einsatzkräfte

Beispiel:

Zugtrupp (1/1/2) + 2 x LF 16 TS (1/8) + SW 2000 (1/2)

③

Fach-Zug Wassertransport — FZ WT - 10.000 Liter

Leistungsmerkmale: ca. 10.000 l Wasser,
ca. 25 Einsatzkräfte

Beispiele:

– mit TLF 8/18 nach Techn. Weisung Nr. 15

Zugtrupp (1/1/2) + 6 x TLF 8/18 (6 x 1/2) mit zus. 10.800 l

22 Einsatzkräfte

– mit verschiedenen Tanklöschfahrzeugen nach Techn. Weisung und DIN/EN

Zugtrupp (1/1/2) + TLF 16/25 (1/5) + 3 x TLF 16/24-Tr (3 x 1/2) + TLF 8/18 (1/2) mit zus. 11.500 l

22 Einsatzkräfte

– mit TLF 16/25 nach DIN/EN

Zugtrupp (1/1/2) + 4 x TLF 16/25 (4 x 1/5) mit zus. 10.000 l

24 Einsatzkräfte

④

Fach-Zug Technische Hilfeleistung — FZ TH

Leistungsmerkmale: Durchführung technischer Hilfeleistungen größeren Umfangs
ca. 25 Einsatzkräfte

Beispiele:

– mit LF 16/12 und RW* nach DIN/EN

Zugtrupp (1/1/2) + 2 x LF 16/12 (2 x 1/8) + RW* (1/2)

25 Einsatzkräfte

– mit LF 8 und GW-Z nach Techn. Weisungen Nr. 14 und Nr.9

Zugtrupp (1/1/2) + 2 x LF 8 (2 x 1/8) + GW-Z (1/2)

25 Einsatzkräfte

)* RW, RW 1 oder RW 2 nach DIN/EN

⑤

Fach-Zug Logistik — FZ L

Leistungsmerkmale: Verpflegung, Versorgung, Verkehrslenkung (mit verschiedenen Schwerpunkten und in verschiedenen Kombinationen)
ca. 20 Einsatzkräfte

Beispiele:

– Zugtrupp (1/1/2) + Verpflegungs-Lkw mit Feldkochherd-Anhänger (1/2) + erweiterter Verpflegungstrupp-Pkw (1/3) + 2 Transport-Lkw (2 x 1/2) + 2 Klein-Lkw (2 x 1/1)

21 Einsatzkräfte

– Zugtrupp (1/1/2) + Transport-Lkw (1/2) + Klein-Lkw (1/1) + 3 Kräder (3 x -/1)

+ Einweiser-/Lotsen-MTW (1/6)

19 Einsatzkräfte

⑥

Fach-Zug Gefahrgut — FZ GG

Leistungsmerkmale: Eingrenzen und Sofortmaßnahmen bei gefährlichen Stoffen und Gütern
ca. 25 Einsatzkräfte

Beispiel:

mit Feuerwehrfahrzeugen nach DIN/EN und Techn. Weisung Nr. 12

Zugtrupp (1/1/2) + GW-G (1/2) + GW-AS (1/2) + RW* (1/2) + LF 8/6 (1/8) + TLF 8/18 (1/2)

26 Einsatzkräfte

)* RW, RW 1 oder RW 2 nach DIN/EN

7

Fach-Zug Messen und Spüren — FZ MS

Leistungsmerkmale: Messen und Spüren von gefährlichen Stoffen
ca. 25 Einsatzkräfte

Beispiel:

mit Bundesfahrzeugen, Feuerwehrfahrzeugen nach DIN/EN und Techn. Weisung Nr. 12
Zugtrupp (1/1/2) + 3 x ABC-ErkKW (1/3) + LF 8/6 (1/8) + GW-AS (1/2)
28 Einsatzkräfte

8

Fach-Zug Dekontamination — FZ Dekon

Leistungsmerkmale: Dekontaminierung von Personen und Geräten, Entsorgung
ca. 25 Einsatzkräfte

Beispiel:

Zugtrupp (1/1/2) + 1 x Dekon P/G LKW (1/5) + TLF 16/25 (1/5) + MTW (1/8) + Lkw (1/1)
27 Einsatzkräfte

9

Fach-Zug Gewässerschutz — FZ GS

Leistungsmerkmale: Abwehr von Gefahren für Gewässer
ca. 25 Einsatzkräfte

Beispiel:

Zugtrupp (1/1/2) + GW-Öl (1/2) + GW-Z (1/2) + 2 x LF 8/6 (1/8)
28 Einsatzkräfte

10

Fach-Zug Personalreserve — FZ PReserve

Leistungsmerkmale: Zuführung von Einsatzkräften für Deichverteidigung, Evakuierung, Ablösung
usw.
ca. 30 Einsatzkräfte bzw. je nach Bedarf

Beispiele:

– Zugtrupp (1/1/2) + 3 x LF 8/6 (1/8)

31 Einsatzkräfte

– Zugtrupp (1/1/2) + 3 x LF 16/12 (1/8)

31 Einsatzkräfte

– Zugtrupp (1/1/2) + mehrere MTW

Einsatzkräfte nach Bedarf

VIII. Darstellung der Zuggliederungen

a) Z. B. Wasserförderung:

Leistungsmerkmale: ca. 2500 m B-Leitung
4 FP 8/8 bzw. 16/8
ca. 25 Einsatzkräfte

Bezeichnungen:
Funkrufname nn-nn
FF der GemeindeNN
Ortsfeuerwehr A-Dorf

Mustergliederungen							
	Zugtrupp	Fahrzeug 1	Fahrzeug 2	Fahrzeug 3	Fahrzeug 4	Fahrzeug 5	Fahrzeug 6
1	ELW 1 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	LF 16-TS nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	LF 16-TS nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	SW 2000-Tr nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil			
2	ELW 1 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	LF 16-TS nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	LF 16-TS nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	SW 1000 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	SW 1000 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil		
3	ELW 1 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	LF 8 / LF 8/6 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	LF 8 / LF 8/6 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	SW 2000-Tr nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil			
4	ELW 1 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	LF 8 / LF 8/6 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	LF 8 / LF 8/6 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	SW 1000 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	SW 1000 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil		

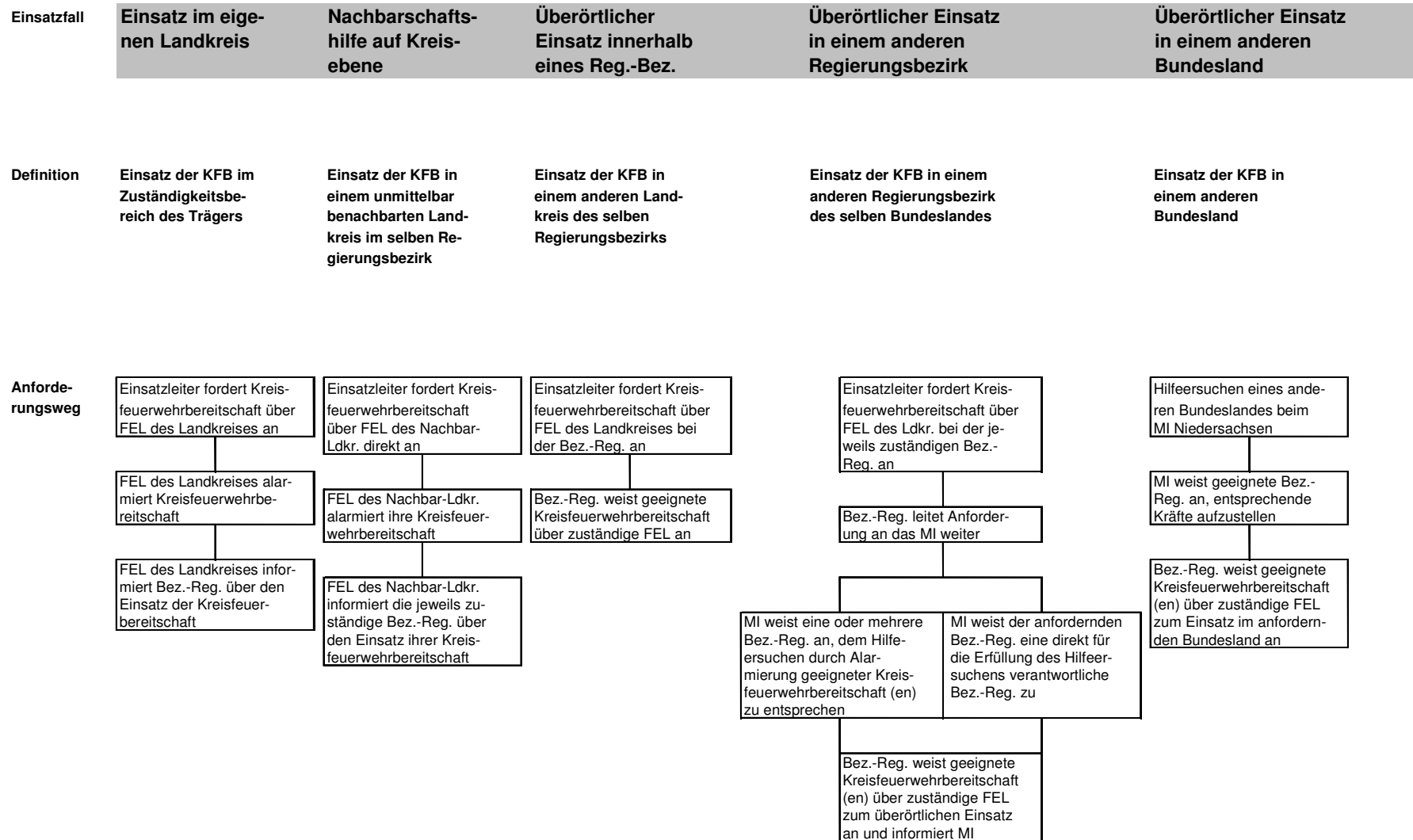
b) Z. B. Wassertransport:

Leistungsmerkmale: ca. 10.000 l Wasser
ca. 25 Einsatzkräfte

Bezeichnungen:
Funkrufname nn-nn
FF der GemeindeNN
Ortsfeuerwehr A-Dorf

Mustergliederungen							
	Zugtrupp	Fahrzeug 1	Fahrzeug 2	Fahrzeug 3	Fahrzeug 4	Fahrzeug 5	Fahrzeug 6
1	ELW 1 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 8/18 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 8/18 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 8/18 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 8/18 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 8/18 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 8/18 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil
2	ELW 1 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 16/25 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 16/24-Tr nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 16/24-Tr nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 16/24-Tr nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 8/18 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	
3	ELW 1 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 16/25 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 16/25 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 16/25 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 16/25 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil		
4	ELW 1 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 24/50 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	TLF 24/50 nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	MTW nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil	MTW nn-nn FF Gemeinde OF Ortsteil		

IX. Anforderungs- und Alarmierungswege von Kreisfeuerwehrbereitschaften



KFB = Kreisfeuerwehrbereitschaft(en)